

BVGer C-1251/2011 vom 21. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1251_2011

FR: TAF C-1251/2011 du 21 mars 2013

IT: TAF C-1251/2011 del 21 marzo 2013

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Sie ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 3

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung oder des Einspracheentscheides einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG, vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG). Der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Januar 2011 wurde der Versicherten per Einschreiben mit Rückschein zugeschickt und am 27. Januar 2011 zugestellt (act. 49). Die am 18. Februar 2011 datierte Eingabe ist beim Bundesverwaltungsgericht am 23. Februar 2011 eingegangen. Die Beschwerde erfolgte fristgerecht. Da die Beschwerde im Übrigen auch formgerecht eingereicht wurde (Art. 52 VwVG), ist auf sie einzutreten.

E. 4

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 4.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der

Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

E. 4.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsrechtspflegeverfahren) nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 4.3

Das Sozialversicherungsverfahren der Verwaltung richtet sich nach Art. 34 ff. ATSG (Art. 3 Bst. dbis VwVG i.V. mit Art. 2 des ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

E. 4.4

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin ist schweizerische Staatsangehörige, weshalb vorliegend schweizerisches Recht anwendbar ist.

E. 5

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist der Einspracheentscheid vom 13. Januar 2011. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 6

Nach Art. 52 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Die nach Tagen berechnete, mitteilungsbedürftige Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung an die Partei folgenden Tag zu laufen (Art. 38 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 VwVG). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Frist für eine schriftliche Eingabe ist gewahrt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 39 Abs. 1 ATSG).

E. 7

Zu prüfen ist somit die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Fristenlauf begonnen hat.

E. 7.1

Massgebend für die ordnungsgemässe Eröffnung ist das Datum der Zustellung. Die Eröffnung einer Verfügung oder Mitteilung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber annahmebedürftige Rechtshandlung, wobei massgebend ist, dass der Betroffene in die Lage versetzt wird, vom Inhalt Kenntnis zu erhalten. Eine tatsächliche Kenntnisnahme vom Inhalt ist aber nicht erforderlich. Bei einer schriftlichen Mitteilung genügt es, wenn diese in den Zugriffsbereich des Betroffenen oder seines Vertreters gelangt, indem sie etwa von einer anderen empfangsberechtigten Person entgegengenommen wird (BGE 122 III 316 E. 4b; BGE 122 I 139 E. 1, vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

A-1514/2006 vom 14. Februar 2008, E. 2.3 und 2.4). Der Beweis der Eröffnung, insbesondere der Zustellung einer Verfügung und deren Zeitpunkt, obliegt der Behörde (BGE 101 Ia 9; Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 123).

E. 7.2

Die Verfügung vom 11. Juni 2010 über die Beitragsbemessung für das Jahr 2009 wurde der Versicherten gemäss ihrer Mitteilung in der Einsprache vom 28. Oktober 2010 am 30. Juli 2010 zugestellt.

E. 7.3

Die Zustellung der revidierten Verfügung vom 19. Juli 2010 über die Beiträge für das Jahr 2008 wurde von der Versicherten nicht bestritten. Gemäss den Länderinformationen der Schweizerischen Post zu Preiszone und Beförderungszeiten (publiziert auf der Webseite der Schweizerischen Post <<http://www.post.ch>> Privatkunden > Versenden > Briefe Ausland > Länderinformationen zu Preiszone und Beförderungszeit, besucht am 25. Februar 2013) beträgt die durchschnittliche Beförderungszeit von Briefsendungen nach Griechenland zwei bis zwölf Werktag (Aufgabetag nicht inbegriffen). Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge muss davon ausgegangen werden, dass diese Verfügung der Versicherten somit bis zum 4. August 2010 bzw. vor dem 15. August 2010 zugestellt wurde (vgl. E. 8.1 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-1653/2007 vom 16. August 2007).

E. 8

Zu prüfen ist in der Folge, ob die Einsprachefrist mit der Einsprache der Versicherten gewahrt wurde.

E. 8.1

Nach Art. 38 Abs. 4 ATSG stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August still. Der erste gezählte Tag des Fristenlaufs beider Verfügungen war somit der Montag, 16. August 2010. Die 30-tägige Einsprachefrist endete für beide Verfügungen am Dienstag, 14. September 2010.

E. 8.2

Die Eingabe der Versicherten vom 28. Oktober 2010 erfolgte nach Ablauf der Einsprachefrist. Die Frist konnte dadurch nicht eingehalten werden.

E. 8.3

In ihrer E-mail vom 16. September 2010 an die SAK hat die Versicherte der SAK sinngemäss mitgeteilt, sie bezweifle die Richtigkeit der Beitragsverfügungen. Obwohl diese Nachricht keinen eindeutigen Antrag und keine Unterschrift enthält (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 4 der Verordnung vom 11. September 2002 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]), hätte sie als verbesserungsfähige Einsprache (vgl. Art. 10 Abs. 5 ATSV) entgegengenommen werden müssen. Die formellen Anforderungen an die Einsprache sind nicht hoch, und es reicht für die Annahme einer Einsprache aus, wenn der Wille erkennbar ist, dass die Verfügung nicht akzeptiert wird (Ueli Kieser, *ATSG-Kommentar*, 2. Auflage, Zürich 2009, hiernach: Kieser *ATSG-Kommentar*, N. 18 und 23 zu Art. 52). Da auch diese Mitteilung nach Ablauf der Einsprachefrist erfolgte, konnte die Frist jedoch auch damit nicht gewahrt werden.

E. 8.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprachefrist der beiden Beitragsverfügungen unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes am 14. September 2010 endete, und dass die Frist durch die Eingaben der Versicherten nicht gewahrt wurde.

E. 9

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine nicht gewährte Frist wieder hergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die versäumte Frist im Verwaltungsverfahren hätte wiederhergestellt werden müssen, oder ob sie im Beschwerdeverfahren wiederhergestellt werden kann.

E. 9.1

Voraussetzungen sind ein rechtzeitiges Gesuch der säumigen Partei, das Nachholen der versäumten Rechtshandlung und der Nachweis, dass die versicherte Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (Art. 41 ATSG, vgl. auch Art. 24 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

In ihrer E-mail vom 16. September 2010 (act. 32) teilte die Versicherte der SAK mit, dass sie erst kürzlich von einem längeren Auslandsaufenthalt nach Griechenland zurückgekommen sei und die Verfügungen vorgefunden habe. Da die Versicherte kurz nach ihrer Rückkehr nach Griechenland gehandelt hat, und da die Anforderungen an die Formulierung eines Gesuches um Wiederherstellung einer Frist nicht hoch sind (Kieser, ATSG-Kommentar, N. 10 zu Art. 41), kann darin ein rechtzeitiges Gesuch um Fristwiederherstellung und die Nachholung der versäumten Rechtshandlung erblickt werden.

E. 9.3

Auf Wiederherstellung der Frist ist nur zu erkennen, wenn die Säumnis auf ein "unverschuldetes Hindernis", also auf die - objektive oder subjektive - Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, zurückzuführen ist. Waren der Gesuchsteller bzw. sein Vertreter wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Umstandes verhindert, zeitgerecht zu handeln, liegt objektive Unmöglichkeit vor. Subjektive Unmöglichkeit wird angenommen, wenn zwar die Vornahme einer Handlung objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, der Betroffene aber durch besondere Umstände, die er nicht zu verantworten hat, am Handeln gehindert worden ist. Die Wiederherstellung ist nach der bundesgerichtlichen Praxis nur bei klarer Schuldlosigkeit des Gesuchstellers und seines Vertreters zu gewähren (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2008 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 9.4

Ein Auslandsaufenthalt kann weder eine objektive noch eine subjektive Unmöglichkeit begründen, rechtzeitig zu handeln. In ihrer E-Mail vom 20. April 2010 (act. 14) teilte die Versicherte der SAK zwar mit, dass sie in einem anderen Land als Griechenland lebe und arbeite. Ein neues Zustelldomizil nannte sie jedoch nicht, so dass die SAK davon ausgehen konnte, dass die Post an die bekannte Adresse zugestellt werden konnte. Organisatorische Mängel im Bereich des Empfängers einer Mitteilung sind diesem zuzurechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 3.3 und 3.4). Nach dem Wortlaut von Art. 41 ATSG muss sich die vertretene Partei Fehlleistungen ihrer Vertretung anrechnen lassen.

E. 9.5

Da die Voraussetzung der unverschuldeten Säumnis nicht gegeben ist, kann die versäumte Frist nicht wieder hergestellt werden.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprachefrist durch die Eingaben der Versicherten nicht gewahrt wurde, dass die Frist nicht wiederhergestellt werden kann, und dass die beiden angefochtenen Verfügungen in formelle Rechtskraft erwachsen sind. Die SAK ist auf die Einsprache der Versicherten zurecht nicht eingetreten.

E. 11

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 12

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 13

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.